



Pistolenklub Leuzigen gegründet 1936



STATUTEN

Vormerkung: In der gesamten Schrift wurde im Sinne einer Vereinfachung auf die weibliche Sprachform verzichtet. Sie gilt aber sinngemäss für alle männlichen Sprachformen.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Pistolenklub Leuzigen, gegründet am 16. Dezember 1936, mit Sitz in Leuzigen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Er fördert den Nachwuchs, das sportliche Schiessen und pflegt eine gute Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Berner Schiesssportverband (BSSV), dem Seeländischen Schützenverband sowie dem Amtsverband Büren an der Aare an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen. Der Pistolenklub Leuzigen ist konfessionell und politisch neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehrenmitgliedern, Vereinsveteranen und Gönnern.

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizerischen Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

- Art. 3 **Aufnahmebedingungen:**
- Es gelten die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2.
 - Die Anmeldung zum Eintritt ins 1-jährige Provisorium muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
 - Eine Aufnahme erfolgt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung.
 - Der PKL ist nicht verpflichtet, über Gründe einer Nichtaufnahme Auskunft zu geben.
- Art. 4 **Neumitglieder:**
Neue Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes der Generalversammlung zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen.
- Art. 5 **Pflichten:**
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.
- Art. 6 **Rechte:**
Aktivmitglieder haben das Recht, an allen Vereinsanlässen, Vereinsversammlungen und Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 7 **Aktivmitglieder:**
Für Aktivmitglieder (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen) gelten die Bestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes.
- Art. 8 **Ehrenmitglied:**
Zum Ehrenmitglied kann, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Aktivmitglieder. Sie sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 9 **Vereinsveteranen:**
Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren ununterbrochen angehört haben, werden zu Vereinsveteranen ernannt. Für Vereinsveteranen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Aktivmitglieder.
Wird ein Mitglied zum Vereinsveteran ernannt, erhält dieses eine Anerkennung.
Mitglieder mit dem Status „Beitragsfrei“, welche diesen vor dem 31. März 2000 erlangt haben, bezahlen nach wie vor keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 10 **Gönner:**
Gönner kann werden, wer sich für die Sache des PKL interessiert und den Verein finanziell oder sonst in einer Form unterstützt.

- Art. 11 **Austritt:**
Der Vereinsaustritt kann nur auf Ende des Vereinsjahrs, d.h. auf den 31. Dezember, erfolgen. Das Austrittsschreiben ist jeweils bis Ende November schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art. 12 **Ausschluss:**
Der Verein hat das Recht ein Mitglied, welches sich nicht kameradschaftlich verhält, den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt, sich nicht an die Statuten hält, auszuschliessen. Bei Ausschluss hat der Verein das Recht, evtl. Schadenersatzforderungen zu stellen, und dies notfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Für den Gerichtsstand ist der Vereinssitz massgebend.
Mitglieder, die den Anordnungen der Organe sowie der Aufsichtsbehörde nicht Folge leisten oder ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung als Mitglied ausgeschlossen werden.
- Art. 13 **Ansprüche:**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber.
- Art. 14 **Bundesübung:**
Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 15 **Vereinsjahresmeisterschaft:**
Es findet pro Jahr eine Vereinsmeisterschaft statt, welche aus verschiedenen Schiessanlässen resultiert, die anlässlich der GV zur Abstimmung vorgelegt werden.
Der Vereinsjahresmeister erhält einen Wanderpreis, den er nach drei ersten Platzierungen in Serie behalten kann.
Wettkampfberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

3. Organisation

- Art. 16 **Die Organe des Vereins sind:**
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) die ausserordentliche Generalversammlung (ao GV)
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17

Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung muss jährlich im ersten Quartal stattfinden. Das Datum wird an der letztjährigen Generalversammlung festgelegt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden, spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung.

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- Führen der Präsenzliste
- Wahl des/der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Erläuterungen des Schützenmeisters
- Rangverkündigung
- Erläuterungen der Schiessvorschriften
- Erläuterungen des Anlagewartes
- Mutationen
- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) des Anlagewartes
 - e) des Fähnrichs
- Jahresprogramm
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten und Anhänge
- Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- c) auf Antrag der Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen. Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

Beschlussfähigkeit:

Jede ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn diese den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen (Datum Poststempel) vorher unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden bekannt gegeben wurde.

Art. 19 **Anträge:**
Anträge der Mitglieder müssen 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über verspätete oder nicht traktandierende Anträge entscheidet die Generalversammlung ob sie behandelt oder auf die folgende Generalversammlung verschoben werden.

Art. 20 **Vorsitz:**
Der Präsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle hat sein Stellvertreter die Leitung inne.

Art. 21 **Erheblicherklären von Anträgen:**
Unter dem Traktandum Verschiedenes kann ein Mitglied verlangen, dass der Vorstand für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

4. Abstimmungen

Art. 22 **Allgemeines:**
Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Art. 23 **Form:**
Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt, ohne anderslautenden Beschluss der Versammlung, offen. Der Präsident übt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid aus.

Art. 24 **Stimmrecht:**
Kein Stimmrecht hat ein Mitglied, wenn die Abstimmung Rechtsgeschäfte des Vereins, ihn, seines Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen.

5. Wahlen

Art. 25 **Wählbarkeit:**
Wählbar sind in den Vorstand, in das Präsidium, in das Vizepräsidium und in die Organe der Rechnungsprüfung alle definitiv aufgenommenen Mitglieder des Vereins. Bei Mehrfachkandidaturen muss eine Geheimabstimmung stattfinden.

6. Der Vorstand

Art. 26 **Zusammensetzung:**
Zur Leitung des Vereins wird an der Generalversammlung ein Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern gewählt. Dies sind: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schützenmeister und nach Bedarf Beisitzer.

Der Präsident wird einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vakante Chargen können durch Nichtmitglieder besetzt werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Art. 27

Amtsdauer:

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist nach jedem Amtsablauf zu bestätigen oder neu zu wählen.

Die Annahme einer Wahl ist freiwillig.

Art. 28

Rechte und Pflichten:

Der Vorstand ist für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung verantwortlich. Er hat das Recht, jederzeit Spezialisten für bestimmte Geschäfte beizuziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Die Führung des Vereins
2. Überwacht die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse
3. Aufstellung des Jahresprogramms
4. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und Schiessanlässe
5. Wahlvorschlag der Delegierten an die übergeordneten Verbände
6. Durchführung von Vereinsanlässen
7. Erstellen der Traktanden für die Generalversammlung
8. Erstellen der Jahresrechnung
9. Die Kompetenzsumme beträgt Fr. 1'000. – pro Jahr

Art. 29

Die Aufgabenzuteilung des Vorstandes:

1. **Der Vorstand** bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er besorgt die Verwaltung und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand regelt die Stellvertretung. Ausnahmsweise kann ein Vorstandsmitglied zwei Ämter innehaben, ausgeschlossen davon ist der Präsident. Die Demission eines Mitgliedes aus dem Vorstand muss bis am 31.10. beim Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich eingereicht werden.
2. **Der Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
3. **Der Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt diesen in seiner Funktion.
4. **Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

5. **Der Sekretär** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er unterbreitet der Generalversammlung das Protokoll des Vorjahres und lässt es genehmigen.
6. **Der Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag ins Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht. Dem Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Art. 30 **Beschlussfassung:**
Zur Beschlussfassung an Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 31 **Entschädigung des Vorstandes:**
Auslagen für alljährliche Anlässe (Vorstandssessen, Vorstandsreise, Vorstandsausflug usw.) werden an der GV beantragt.
Der genehmigte Betrag darf nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

7. Finanzen

Art. 32 **Rechnungsjahr:**
Das Rechnungsjahr, resp. das Vereinsjahr, dauert vom 1.1. bis 31.12. Die Jahresrechnung ist auf den 31.12. abzuschliessen und so zu führen, dass sie von den Rechnungsrevisoren bis zur GV geprüft werden kann.

Art. 33 **Rechnungsrevisoren:**
Zwei Rechnungsrevisoren haben den Auftrag, die Jahresrechnung formell und materiell zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen. Sie haben das Recht, jederzeit Buchführung, Kassabestand und Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Sie werden an der Generalversammlung gestaffelt auf 2 Jahre gewählt. Ausnahmen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

Art. 34 **Die finanziellen Mittel des PKL bestehen aus:**

- Jährlich festzulegenden Jahresbeiträgen
- Zinsen des Grundkapitals
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Reinerträgen aus Veranstaltungen

Art. 35 **Mitgliederbeitrag:**
Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie sämtliche andere finanziellen Verpflichtungen werden jeweils an der Generalversammlung neu festgelegt oder bestätigt.
Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im ersten Vereinshalbjahr zu entrichten.

- Art. 36 **Andere Einnahmen:**
Gewinne aus Veranstaltungen, freiwillige Beiträge und Schenkungen sind in der laufenden Jahresrechnung zu vereinnahmen.
- Art. 37 **Vermögensverwaltung:**
Für den laufenden Geldverkehr führt der Verein eine Kasse, ein Postkonto- und/oder ein Bankkonto. Das Vereinsvermögen ist bestmöglich anzulegen.
- Art. 38 **Auswärtige Schiessanlässe und Weiterbildungen:**
Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen, Kursen und Schiessschulen teilnehmen, ist die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 39 **Haftung:**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jedes Mitglied und jede Drittperson nimmt an Klubveranstaltungen jeglicher Art auf eigene Verantwortung teil.
Jeder Schütze ist für seine Waffe bzw. Schussabgabe und deren Folgen selbst verantwortlich und haftbar.
- Art. 40 **Versicherung:**
- Der Verein muss über eine Vereinshaftpflichtversicherung verfügen.
 - Jeder Schütze ist bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) gegen Unfall versichert.
 - Für grobfahrlässiges Verschulden lehnt der Verein jede Haftung ab.
 - Jedes Mitglied muss über eine Privat-Haftpflicht-Versicherung verfügen.

8. Schiesswesen und Schiessreglemente

- Art. 41 **Schiess- und Wettkampfvorschriften:**
Die Schiess- und Wettkampfvorschriften richten sich nach dem Reglement „Schiesswesen ausser Dienst“. Die Schützenmeister sind im Besitze eines aktuellen Reglements, welches durch die Mitglieder eingesehen werden kann. Die Sicherheitsvorschriften der Behörden und der Militärbehörde (Schiessoffizier) müssen eingehalten werden.
- Art. 42 **Nichtklubmitglieder:**
Bei sämtlichen Schiessen haben Nichtklubmitglieder keinen Zutritt. Ausgenommen in Begleitung eines Mitgliedes, das auch die Verantwortung für den Besucher trägt.

9. Schiessanlage

- Art. 43 **Schiesstand:**
Der Pistolenklub besitzt einen von der kant. Militärbehörde, d.h. vom eidg. Schiessoffizier, abgenommenen Schiessplatz.
- Art. 44 **Immobilien und Mobiliar**
- Der PKL stellt seinen Mitgliedern einen 25- und 50-Meter-Pistolenstand zur Verfügung.
 - Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Ordnung im und um den Pistolenschiessstand.
 - Das Aufenthaltsrecht im PK-Stand steht grundsätzlich nur den Mitgliedern des PKL zu.
 - Beschädigung oder Verlust von Klubmaterial sowie Schäden am oder um den Pistolenstand, sind sofort dem Vorstand oder dem Anlagewart zu melden.
 - Der Vorstand ordnet eine allfällige Untersuchung an.
 - Die Gebäude/Innenräume und das Zubehör sind vom PKL durch Elementar-, Brand- und Diebstahlversicherungen abgesichert.
- Anmerkungen:
- Nach dem Benützen des Standes ist dieser gereinigt zu verlassen. Persönliche Abfälle sind selber zu entsorgen, dabei ist das Umweltschutzgesetz einzuhalten.
 - Beim Verlassen des Standes sind das Verschliessen der Tore, der Türen, der gesicherten Feuerstelle und das Lichterlöschen zu beachten.
- Art. 45 **Wartung der Schiessanlage und deren Umgebung**
Es kann ein Anlagewart eingesetzt werden. Die Verantwortung obliegt dem Gesamtvorstand.
Er ist besorgt für die Umgebung und die Ordnung im Schützenhaus.
Er wird in seiner Tätigkeit durch die Mitglieder unterstützt. Er kann Mitglieder für seine Tätigkeit miteinbeziehen.
Der Anlagewart kann für seine Umtriebe angemessen entschädigt werden.
- Art. 46 **Schlüsselträger**
- Jedes Vorstandsmitglied und alle vom Vorstand bestimmten Schützenmeister sowie der Anlagewart erhalten gegen ein Depot (CHF 30.00) einen Schlüssel zum Pistolenschiessstand.
 - Der abgegebene Schlüssel darf nicht an Dritte ausgeliehen und/oder kopiert werden.
 - Der Vorstand kann bei der Schlüsselabgabe Ausnahmen definieren (Sicherheitsgründe).
 - Der Vorstand führt eine schriftliche Schlüsselkontrolle.
 - Der Empfang sowie die Rücknahme müssen quittiert werden.
 - Bei Verlust haftet der Schlüsselträger auch für Folgekosten, wie z.B. Auswechslung des Schliessplanes usw.
 - Bei Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Vorstand oder dem Verein, ist der Schlüssel wieder abzugeben bzw. einzuziehen.
 - Das Depot für den Schlüssel wird zurückerstattet.

- Art. 47 **Notruf-Einrichtung**
Im Schützenhaus steht ein Mobiltelefon mit einer Prepaid-Card eines gängigen Anbieters für allfällige Notrufe zur Verfügung.
Ankommende Anrufe können empfangen bzw. entgegen genommen werden.
Das Gerät verbleibt im Schützenhaus und ist für jedermann zugänglich. Eine entsprechende Anleitung ist beim Gerätestandort zu deponieren. Für das Gerät ist eine vom Vorstand bezeichnete Person verantwortlich.

10. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 48 **Publikation:**
Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 49 **Statutenrevision:**
Eine Statutenänderung kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlich oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.
- a) Anträge für eine Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich bis 6 Wochen vor der GV einzureichen.
 - b) Für Statutenänderungen ist an der Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
 - c) Der Revisionsentwurf ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen.
- Art. 50 **Vereinsauflösung:**
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mehrheit des Vereins über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.
- Die Barmittel, Immobilien, Klubmaterial und allfällige Vermögenswerte, werden durch die Burgergemeinde Leuzigen, als Grundeigentümerin, in Verwahrung genommen. Der Baurechtsvertrag ist zu berücksichtigen. Sollte sich innerhalb von fünf Jahren in Leuzigen und Umgebung kein neuer Pistolenverein bilden, werden allfällige Vermögenswerte einer wohlthätigen Institution vermacht, welche beim Beschluss der Vereinsauflösung definiert wird.
- Art. 51 **Anhänge zu den Statuten:**
Angelegenheiten, welche einem ständigen Wandel unterworfen sind, können in Anhängen geregelt werden. Die Anhänge sind ebenfalls an der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 54

Inkraftsetzung:

Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet die Generalversammlung oder nach Bedarf die ausserordentliche Generalversammlung.

Die Statuten vom 31.03.2000 inkl. die Anhänge 1 -7 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden folgende Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben:

- Statutenänderung (Art. 2 Mitgliedschaft) vom 11.03.2011
- Änderung von Anhang 6 vom 13.03.2009

Vorliegende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 20.03.2015 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Landesteilverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Sie sind jedem Mitglied auszuhändigen.

Genehmigung Pistolenklub Leuzigen

3297 Leuzigen, 20.03.2015

Die Präsidentin:

Manuela Obrecht

Der Sekretär:

Alfred Fellmann

Genehmigt:

Biezwil, 13. Dezember 2015

Seeländischer Schützenverband

Eduard Kerschbaumer, Präsident

Genehmigt:



Bern, 21. Dezember 2015

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher